

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

43. Jahrgang

28. September 2011

Nummer 42

Inhalt	Seite
Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn	823
- Stadtbezirke Bonn, Bad Godesberg und Beuel	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für die Haushaltsjahre 2011/2012	824

nerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bonn, den 20.09.2011

gez. Jürgen Nimptsch
(Oberbürgermeister)

Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn

Die Bezirksregierung Köln hat aufgrund § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung vom 22.08.2011 Az. 35.2.11-02-49/11 die 160. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn für Gebiete in den Stadtbezirken Bonn, Bad Godesberg und Beuel genehmigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann während der Dienststunden im Stadtplanungsamt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 8 C, eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes, ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich in-

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für die Haushaltsjahre 2011/2012

Aufgrund der §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), in Kraft getreten am 4. Juni 2011, hat der Rat der Bundesstadt Bonn mit Beschluss vom 14. Juli 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2011 und 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesstadt Bonn voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Zahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

	2011 EUR	2012 EUR
im Ergebnisplan mit einem		
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.070.635.658	854.822.023
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.112.723.429	1.063.064.548
im Finanzplan mit einem		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.028.484.190	819.424.437
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.018.094.080	967.520.029
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	41.135.011	87.821.421
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	187.568.576	183.156.887
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	147.983.565	176.969.866
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	36.730.500	123.023.413

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite (ohne Umschuldung) , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	146.433.566	92.990.466
---	-------------	------------

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	93.499.900	35.270.000
---	------------	------------

festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	42.087.771	18.760.893
und		
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0	189.481.633

festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	1.200.000.000	1.200.000.000
---	---------------	---------------

festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2011 / 2012 wie folgt festgesetzt:

	v. H.	v. H.
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	265	265
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) (unverändert)	530	530
2. Gewerbesteuer (unverändert)	460	460

§ 7 Regelungen zur Bewirtschaftung

Alle neuen investiven Maßnahmen, deren Gesamtkosten über 250.000 EUR betragen, sind zugunsten des Finanzausschusses gesperrt.

Maßnahmen, für die ein Zuschuss vorgesehen ist, dürfen erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Werden mögliche Zuweisungen nicht oder nicht in der geplanten Höhe bewilligt, dürfen die Maßnahmen nur nach besonderem Beschluss des Rates begonnen werden. Dabei ist auch eine Deckung für den fehlenden Zuschuss zu beschließen.

Mit Maßnahmen, für die Zuweisungen bewilligt werden, darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Vorfinanzierung nicht über 12 Monate hinausgeht.

Für die Durchführung investiver Maßnahmen, die nicht einzeln erläutert sind, ist die Genehmigung des Kämmers erforderlich.

Es kann durch Zweckbindungsvermerk bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen für Investitionen.

Sofern Erträge bzw. Einzahlungen durch Zweckbindungsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen bzw. Auszahlungen beschränkt sind, gilt:

- Mindererträge/-einzahlungen führen automatisch zu gleich hohen Minderaufwendungen / Minderauszahlungen.
- Über den Haushaltsansatz hinausgehende durch HVM zweckgebundene Erträge / Einzahlungen (Mehrerträge/-einzahlungen) können grundsätzlich nach Genehmigung durch den Kämmerer für Mehraufwendungen /-auszahlungen bei der begünstigten Ergebnis-/Finanzposition verwendet werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind im Haushaltsplan zu vermerken.

- Mehraufwendungen/-auszahlungen aufgrund zweckgebundener Mehrerträge/-einzahlungen gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

Es gelten folgende Budgetregeln:

Die Mittel im Ergebnis- und Investitionshaushalt sind entsprechend den Wirkungsvorgaben / Zielvereinbarungen / Zweckbindungen zu verwenden. Umschichtungen innerhalb eines Budgets, die zu einer Veränderung der vereinbarten Wirkungsvorgaben / Zielvereinbarungen / Zweckbindungen führen, sind nur im Benehmen mit den zuständigen Fachausschüssen zulässig. Soweit der Haushalt keine eindeutigen Wirkungsvorgaben / Zielvereinbarungen / Zweckbindungen enthält, sind die Mittel entsprechend den Produktinformationen zu verwenden.

Budgetverantwortung

Der/Die Verantwortliche für die jeweilige Budgetebene stellt sicher, dass das Budget seiner/ihrer Budgetebene im Falle eines Zuschussbudgets nicht überschritten und im Falle eines Überschussbudgets nicht unterschritten wird. Die Budgetverantwortlichen sind für einen effektiven und wirtschaftlichen Einsatz der ihnen anvertrauten Ressourcen zuständig. Im Haushaltsplan wird zu jeder Produktgruppe der/die Budgetverantwortliche genannt.

Budgetüberschreitungen

Bleiben in einem Budget die Erträge hinter den Ansätzen zurück oder übersteigen die Aufwendungen die Ansätze und kommt es dadurch zu einer Überschreitung des festgelegten Zuschussbedarfs, so ist dieser Mehrbedarf möglichst innerhalb des Dezernates zu decken. Zusätzliche Aufwendungen ohne Deckung sind zu vermeiden.

§ 8 Stellenplan

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (=k. u.) und "künftig wegfallend" (=k. w.) werden unverzüglich, spätestens bei Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers aus dieser Stelle, wirksam.

Ab sofort gilt ein Einstellungsstopp ab Entgeltgruppe 8 für befristete und unbefristete Stellen (ausgenommen sind die Bereiche Kindergärten, Offene Ganztagschulen (OGS), Feuerwehr und Jobcenter). Die Einstellung und Ausbildung von Nachwuchskräften und deren Übernahme sind vom Einstellungsstopp nicht betroffen.

Für alle frei werdenden Stellen gilt eine Wiederbesetzungssperre von 9 Monaten. Hiervon sind die Bereiche Kindergärten, Offene Ganztagschulen (OGS), Feuerwehr, Jobcenter, Kreditoren- und Bankbuchhaltung, Zahlungsabwicklung, Gerichtliche Zwangsverfahren sowie Steuer- und Gebührensatzungen beim Kassen- und Steueramt, der amts- und vertrauensärztliche Dienst und das Arzneimittelwesen beim Gesundheitsamt, die Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienste beim Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda, die Wirtschaftlichen Hilfen beim Amt für Soziales und Wohnen, die Fachdienste für Familien- und Erziehungsdienste beim Amt für Kinder, Jugend und Familie, das Personal zur Sicherstellung der Rufbereitschaften beim Tiefbauamt, insbesondere für den Straßentunnel Bad Godesberg sowie die Straßen-, Kanal und Bachunterhaltung, Baumfachkräfte und Forstwirte beim Amt für Stadtgrün sowie für den Bereich der bautechnischen Prüfungen beim Bauordnungsamt ausgenommen.

Von den vorstehenden Regelungen kann in begründeten Fällen über den Verwaltungsvorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses abgewichen werden.

Von den im Stellenplan verzeichneten NN-Stellen, die in den letzten 6 Monaten nicht besetzt waren, werden 37 Stellen in einen Personalreserve-Pool verlagert. Die weiteren NN-Stellen werden ersatzlos gestrichen. Der Stellenplan für 2011 / 2012 wird in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 14.07.2011 festgestellt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2011/2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 25.07.2011 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist von der Bezirksregierung in Köln mit Verfügung vom 22.09.2011 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Haushaltsjahres gem. § 80 Abs. 6 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 GO NRW im Neuen Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Stadtkämmerei, Etage 17 A in den Bürozeiten zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- und Rechtsmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 23.09.2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

gez.

Prof. Dr. Ludger Sander

(Stadtkämmerer)